

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 17.05.1836 publ. 21.05.1836

haben, die Grundsteuerfreiheit von 1. Janr. 1836 an bewilligt werden solle; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

23) Consistorial - Bekanntmachung vom 17. Mai, publ. den 21. Mai 1836.

Die von den Gegnern der geistlichen Fonds zu erstattenden Proceßkosten betr.

Sämmtliche Verwalter von Kirchen- und sonstigen geistlichen Fonds, so wie von Schul-Fonds in den evangelisch-protestantischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg, mit Einschluß der Herrschaft Tever, werden hiedurch angewiesen, jedesmal wenn Prozesse, welche sie für die unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds führen, außergerichtlich, namentlich durch Zahlung von Seiten der Schuldner auf an sie erlassene Zahlungsbefehle, beendet werden, dem Amte oder Untergerichte, bei welchem ein solcher Proceß in erster Instanz anhängig war, von dessen Erledigung sofort Nachricht zu geben, und dabei zu bemerken, ob der Gegner des Fonds diesem die Kosten zu erstatten hat, damit Aemter und Gerichte die, für die geistlichen und Schul-Fonds notirten Kosten, in den Fällen, wo solche den Gegnern der Fonds zur Last fallen, von diesen beifordern können.

Etwaige Anfragen der Aemter, Gerichte